

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 21. Oktober 1940

Blatt 24

Inhalt: Rückführung von Wirtschaftsgütern aus den besetzten Gebieten Belgien und Frankreich. S. 463. — Beförderung bei der Entlassung. S. 464. — Behelfsvollzug von Freiheitsstrafen. S. 464. — Heereskontrollinspektion. S. 464. — Offizierstellenbesetzung. S. 464. — Einreihung der deutschstämmigen Unterleutnants der tschechischen Armee in den Beurlaubtenstand der Deutschen Wehrmacht. S. 464. — Unkenntlichmachung von Strafvermerken im Strafbuch für Unteroffiziere bei Beförderung zum Musikmeister. S. 464. — Abfindung umzubildender Verbände und Einheiten des Feldheeres und neu aufzustellender Verbände und Einheiten für das Feldheer. S. 464. — Wehrfreier Jahrsdepot I. S. 465. — Deckung des Bedarfs an Truppeningenieuren (K). S. 465. — Einberufung kinderreicher Wehrpflichtiger. S. 465. — Erfordernisse des Feldheeres. S. 465. — Anzug. S. 466. — Erkennungsmarken. S. 466. — Änderung der Bezeichnung »2. em Plaz 38. Vierling« in »2. em Plazvierling 38«. S. 466. — Grundstufen des I. J. G. 18. S. 466. — Höhenaufsatz für 7,5 cm Kw. R. S. 466. — Anhänger für Maschinensatz 220/65 V, 4,5/1,3 kW. S. 467. — Sturmbootfahrer. S. 467. — Umtausch von Lastkraftwagen. S. 467. — Einführung von Rfz. S. 467. — Nachrichtenbelferinnen des Heeres. S. 467. — Ermittlung und Rückgabe von Behältern für techn. Gase im Generalgouvernement, in Norwegen, Dänemark und im besetzten Westgebiet. S. 468. — Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl, deren Herstellung verboten ist, nach Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Niederlande, Belgien und den besetzten Gebieten von Frankreich. S. 468. — Karten für Übungszwecke. S. 469. — Berichtigungen. S. 469. — Wiedergulassung einer Firma. S. 469. — Ausschließung von Firmen. S. 469. — Warnung vor Firmen. S. 469. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. A. R. S. 470. — Ausgabe, Berichtigung und Außerkrafttreten von wasserrechtlichen D-Vorschriften. S. 471. — Ausgabe von Deckblättern. S. 471.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 41.

1063. Rückführung von Wirtschaftsgütern aus den besetzten Gebieten Belgien und Frankreich.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches

Vorsitzender des Reichsverteidigungsrates

den 14. August 1940.

Aus den Meldungen verschiedenster Dienststellen im Reich und aus Berichten der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft m. b. H. geht hervor, daß unter der Bezeichnung »Beute« Wirtschaftsgüter verschiedenster Art in das Reich überführt und zivilen Dienststellen zur Betreuung oder Verwertung übergeben werden.

Ferner sind anscheinend die Wehrmachtteile und einzelne Reichsbehörden dazu übergegangen, selbständig und unter Umgehung der von mir gegebenen Anordnungen Wirtschaftsgüter in erheblichem Umfange für sich zu beschlagnahmen und an die verschiedensten Stellen im Reich mit Schiff, Eisenbahn und Lastwagen abzutransportieren.

Dieses Verfahren ist völlig abwegig. Es verhindert die Übersicht über die in den besetzten Gebieten vorhandenen Mengen, die zweckmäßige Verfügung über sie und damit die erstrebte schnelle Erleichterung unserer Rüstungslage.

Die Erfassung und der Einsatz der im besetzten Gebiet erbeuteten oder angekauften Rohstoffe und sonstigen Wirtschaftsgüter erfolgt, soweit diese nicht für den unmittel-

baren und unaufschiebbaren Bedarf der Truppe notwendig sind, nur auf Grund der von mir gegebenen Befehle. Den Abtransport leitet das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt, das von mir hierzu die erforderlichen Weisungen erhalten hat.

Göring

Falls Rohstoffe erkundet werden, die von den wehrwirtschaftlichen Dienststellen des D. R. W. noch nicht sichergestellt sind, sind diese der zuständigen Rüstungsinspektion unter Benennung des Lagerplatzes sowie der Art und Menge der Rohstoffe unverzüglich anzumelden. Die Verfügung über diese Rohstoffe wird von der Rüstungsinspektion (in Frankreich über Wi Rü Stab Frankreich) beim zuständigen Militärbefehlshaber veranlaßt. Selbständige Abtransporte sind verboten.

D. R. W., 27. 9. 40

66 b 9917/Frkr. Wi Rü Amt/Ro (Ia).
5746/40 geh. II Ang.

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 10. 40
— 18036/40 geh. — AHA/Id.

1064. Beförderung bei der Entlassung.

1. Die im Erlaß des D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ia (VIII) Nr. 13000/40 geh. vom 12. 7. 1940 Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beförderungen finden zunächst nur Anwendung auf die zur Entlassung kommenden älteren Jahrgänge (zunächst 1896 und älter).

Ufgestellte Soldaten kommen für die Beförderungen nicht in Frage. Ihre Beförderung ist bei der allgemeinen Demobilisierung nachträglich durch die zuständigen Wehrbezirkskommandos möglich.

2. Die in Anlage 2 Abschnitt II Ziffer 3 des Erlasses vom 12. 7. 1940 bezeichneten Beförderungen können auch durch die Heeresentlassungsstellen (S. B. Bl. 1940 Teil B Nr. 422) ausgesprochen werden.

3. Voraussetzung für alle Beförderungen bei der Entlassung ist das schriftliche Einverständnis des Truppenteils, dem der zu Befördernde zuletzt angehört hat.

4. Abschnitt C. IV der H. Dv. 29a ist durch den oben bezeichneten Erlaß vom 12. 7. 1940 überholt und zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 10. 40
— B 23 b 10 — AHA/Ag/H (Ic).

1065. Behelfsvollzug von Freiheitsstrafen.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Behelfsvollzug von Arreststrafen im § 42 SGG. erschöpfend geregelt ist. Danach ist das Anbinden von Soldaten im Behelfsvollzuge unzulässig. Dasselbe gilt für gerichtlich verhängte Strafen (§ 109 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung — H. Dv. 3/13).

Der Führer hat mit Entschiedenheit abgelehnt, im Kriege für Soldaten das Anbinden oder die Prügelstrafe zuzulassen. Er hat dazu bemerkt, daß diese Maßnahmen den Soldaten entehren und ihn unwürdig machen würden, der Wehrmacht weiterhin anzugehören.

D. R. S., 8. 10. 40
— 474 — Gr. R. Wes.

1066. Heereskontrollinspektion.

Die Heereskontrollinspektion mit den Kontrollabschnitten gehört zu den Einheiten des Feldheeres.

D. R. S., 6. 10. 40
— 2319/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

1067. Offizierstellenbesetzung.

In den S. M. 1940 Nr. 404, betreffend Offz.-Stellen bei den Einheiten des Feldheeres, ist in Zeile 2 unter Infanterie nachzutragen

Fla. Ap. (mot) 3 Offz.

D. R. S., 8. 10. 40
— 6389/40 — P 1 (II).

1068. Einreihung der deutschstämmigen Unterleutnante der tschechischen Armee in den Beurlaubtenstand der Deutschen Wehrmacht.

In S. M. 1940 Nr. 366 sind die Abs. 2 und 3 zu streichen und dafür zu setzen:

Die Einreihung der nach dem Münchener Abkommen aus dem tschechischen Heer ausgeschiedenen volksdeutschen Unterleutnante kann nach denselben Grundsätzen erfolgen, wenn die Einzureihenden sich in den tschechischen Qualifikationslisten zum Deutschtum bekannt haben.

In allen anderen, von den obigen Bestimmungen abweichenden Fällen sind die Unterleutnante als Unteroffiziere einzureihen.

Die Ernennung zum Offizieramvartter nach erneuter Bewährung darf in jedem Falle nur erfolgen, wenn sich der Betreffende in den tschechischen Qualifikationslisten zum Deutschtum bekannt hat.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 10. 40
— B 23 — AHA/Ag/H (Ic).

1069. Unkenntlichmachung von Strafvermerken im Strafbuch für Unteroffiziere bei Beförderung zum Musikmeister.

Die im Strafbuch für Musikerunteroffiziere vermerkten Strafen sind bei Beförderung zum Musikmeister nach Übertragung in die Musikmeisterpersonalpapiere unkenntlich zu machen.

Auf diese Anordnung ist in H. Dv. 3 i Anlage 2 »Bestimmungen über Strafbücher usw.« in Abschnitt I nach Ziffer 16 hinzuweisen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 10. 40
— B 24 a — AHA/Ag/H (III a 2).

1070. Abfindung umzubildender Verbände und Einheiten des Feldheeres und neu aufzustellender Verbände und Einheiten für das Feldheer.

1. Verbände und Einheiten des Feldheeres sind auch während und nach der Umbildung im Heimatkriegsgebiet nach Nr. 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum EWGG. abzufinden.

2. Neu für das Feldheer aufzustellende Verbände und Einheiten sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum

EWG. fallen, vom 1. d. M. an, in den der Aufstellungstag fällt, wie die in Ziffer 1 genannten Verbände und Einheiten abzusüßen.

Der Tag der Aufstellung wird in jedem Aufstellungsbefehl durch D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA oder die W. Kdos. festgelegt.

3. Abgaben von Verbänden des Feldheeres an neu aufzustellende Verbände und Einheiten für das Feldheer erhalten immer die Abfindung wie das Feldheer; es sei denn, daß die Neuaufstellungen unter Abs. 1 der Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum EWG. fallen.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 10. 40
— 60 a — H Haush (VI).

1071. Wehrkreiserfahdepot I.

(Anschriftenänderung.)

In der Ausschreibung S. M. 1940 Nr. 991 ist in Ziffer 2 die Anschrift »Kaserne Herzogsacker« handschriftlich abzuändern in »Eranzer Allee, Wrangelkaserne«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 10. 40
— 20220/40 — AHA/Ag/H (V).

1072. Deckung des Bedarfs an Truppeningenieuren (K).

— S. M. 1940 Nr. 518 —

I.

Die zum 20. 5. 1940 fällig gewesenen Meldungen sind, soweit überhaupt vorgelegt, zum großen Teil nach Anzahl und Inhalt der für die Verwendung als Truppeningenieure (K) Gemeldeten unbefriedigend gewesen.

Zahlreiche Fehlstellen konnten daher noch nicht besetzt werden. Der Bedarf ist durch Um- und Neuaufstellungen weiter erheblich gestiegen.

Zur Erhaltung der materiellen Kampfkraft der mot. Truppenteile ist die beschleunigte Besetzung der offenen Planstellen für Truppeningenieure (K) dringend notwendig.

Im Feld- und Ersahheer sind noch zahlreiche geeignete Fachkräfte (Diplomingenieure und Fachschulingenieure) bei Einheiten und Dienststellen, bei denen ihre fachtechnischen Kenntnisse und Erfahrungen nicht oder nicht genügend ausgenutzt werden.

Zur Sicherstellung des Bedarfs melden die Gen. Kdos., stellv. Gen. Kdos. usw. alle einschlägig technisch vorgebildeten Soldaten d. B. mit entsprechender Berufserfahrung, die den Anforderungen der Richtlinien Anl. 1 Abschn. A Isp. Nr. 1 entsprechen oder sonst für die Verwendung als Truppeningenieur (K) geeignet erscheinen, gemäß S. M. 1940 Ziff. 518 Anl. 2 und 3 an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In T. Auf dem Fragebogen Anl. 3 sind zusätzlich bei Dienstgrad die jetzige Verwendung und bei Truppenteil Feldpostnummer und zuständiger Ersahtruppenteil anzugeben. Zur Vermeidung unnötiger Schreiberarbeit sind die von den Div. den Gen. Kdos. vorzulegenden Anlagen 2 nach Anbringen etwa nötiger Zusätze in Urschrift weiterzureichen.

Fristen:

Btl. (Abtl.)	4. 11. 40
Rgt.	7. 11. 40
Div.	11. 11. 40
Gen. Kdos., stellv. Gen. Kdo. usw.	14. 11. 40
D. R. S. — AHA/In T	18. 11. 40

Fehlanzeige erforderlich.

II.

Die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) haben in Zukunft den in ihrem Bereich durch Neuaufstellungen, Ausfälle usw. eintretenden Bedarf selbst zu decken. Hierzu sind beschleunigt die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung geeigneter, noch nicht zum Wehrdienst einberufener Fachkräfte zu treffen. Je W. Kdo. muß ständig eine angemessene Reserve von (etwa 20) geeigneten und jederzeit für die Einteilung als Truppeningenieur (K) verfügbaren Fachkräften vorhanden sein.

III.

Die fachtechnische Einweisung der nach I und II ermittelten geeigneten Soldaten usw. wird von D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/In T veranlaßt werden.

IV.

Zu S. M. 1940 Ziff. 518 sind Meldungen für andere Fachrichtungen als (K) nicht mehr vorzulegen, da der Bedarf gedeckt ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 40
— 1444/40 — AHA/In T (I a).

1073. Einberufung kinderreicher Wehrpflichtiger.

Noch nicht einberufene Wehrpflichtige, die Väter von mehr als 8 unverorgten ehelichen Kindern sind, sind auf eigenen Antrag bis auf weiteres nicht einzuberufen. Eine polizeiliche Bescheinigung, daß der Wehrpflichtige Vater von mehr als 8 unverorgten ehelichen Kindern ist, ist der zuständigen Wehrersatzdienststelle vorzulegen.

D. R. S., 8. 10. 40

12 i 10
8657/40 AHA/Ag/E (I d).

1074. Ersahanforderungen des Feldheeres.

Berichtigung.

In den S. M. 1940 S. 96 Nr. 201 ist als Ziffer 3 folgende Neufassung zu setzen:

»3. Wünsche des Feldheeres auf Zuweisung von Schustern, Schneidern, Aufwartungen, Schreibern usw. werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Forderungen können nur in der Zuweisung von Feldküchen erhoben werden, da eine Ausbildung der übrigen Spezialisten nicht stattfindet.«

D. R. S., 28. 9. 40

— 274/40 II. Ang. — Gen St d H/Ausb Abt (I a).

1075. Anzug.

Mannschaften des Ersahheeres, denen ein Seitengewehr nicht zugewiesen werden kann, dürfen ohne Waffe die Kaserne verlassen.

Sie haben eine vom Führer ihrer Einheit unterschriebene Bescheinigung bei sich zu führen, wonach sie berechtigt sind, ohne Waffe auszugehen.

Heeresstreifen und anderen Wehrmachtkontrollen ist dieser Ausweis vorzuzeigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 40
— 14 a — AHA/Ag/H (I e).

1076. Erkennungsmarken.

Gemäß S. M. 1940 Nr. 619 erhalten die bei Dienststellen des Heeres beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder auf ihren Erkennungsmarken die Nummern ab 1000, um sie von denen der Soldaten zu unterscheiden.

Reichen für die Soldaten der betr. Einheit die Nummern 1 bis 999 nicht mehr aus, so sind an sie Erkennungsmarken mit Nummern ab 5000 auszugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 40
— 20933/40 — *AHA/Ag/H (V).

1077. Erkennungsmarken.

1. In zahlreichen Fällen ist festgestellt worden, daß die von den Truppenwaffenmeistereien auf den Erkennungsmarken eingeschlagene Beschriftung schlecht ausgeführt und nicht selten nur auf einer Erkennungsmarkenhälfte erfolgt ist. Diese mangelhafte, den Bestimmungen in der S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 86 Buchstabe b) nicht entsprechende Beschriftung hat die Identifizierung gefallener Soldaten vielfach sehr erschwert, zum Teil sogar unmöglich gemacht.

2. Gemäß S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 86 Buchstabe c) ist die Erkennungsmarke an einer feldgrauen, etwa 0,2 cm starken, 80 cm langen Halskordel auf der Brust zu tragen. Verstöße gegen diese Bestimmung sind immer wieder festgestellt worden; zahlreiche Verluste von Erkennungsmarken sind auf ihre unvorschriftsmäßige Tragweise zurückzuführen.

3. Die Kommandeure werden ersucht, mangelhafte Beschriftung und unvorschriftsmäßige Tragweise der Erkennungsmarken sofort abzustellen und sich öfters von der Durchführung der Bestimmungen zu überzeugen.

D. R. S. (BdE), 12. 10. 40
— 64 k 10/11. 22 — AHA/Bkl (III a).

1078. Änderung der Bezeichnung 2 cm Glaf 38-Vierling in 2 cm Glafvierling 38.

— S. M. 1940 S. 439 Nr. 1010. —

Das gemäß Vorg. eingeführte Geschütz 2 cm Glaf 38-Vierling erhält die neue Bezeichnung

2 cm Glafvierling 38

Vorg. ist laufend durchzuändern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 10. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

1079. Grundstufen des I. J. G. 18.

(Ergänzung zu S. M. 1939 S. 176 Nr. 369 Abschn. I 2 b)

Ergeben sich bei der Errechnung der Grundstufen für den Lw-Jdr. Stufen von mehr als — 10, so sind diese auf die in der Schußtafel H. Dv. 119/292 als Höchstwert bestimmte Stufe von — 10 festzusetzen und dementsprechend in die Rohrbücher und Grundstufenschilder einzutragen.

Beispiel:

Rohr Nr.	Grundstufen für Mo-Jdr.					Grundstufen für Lw-Jdr.									
	— erschossen —					— errechnet —					— festzusetzen —				
	Eadungen					Eadungen					Eadungen				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
a	— 4	— 4	— 3	— 2	— 2	— 12	— 11	— 9	— 4	— 1	— 10	— 10	— 9	— 4	— 1

In den S. M. 1939 ist bei der o. a. Verfg. ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 40
— 73 — AHA/In 2 (UV).

1080. Höbenaufsatz für 7,5 cm Kw. K.

1. Zur besseren Ausnutzung der Schußleistung wird die Formänderung »Anbringen eines Höbenaufsatzes an der 7,5 cm Kw. K. im Panzerkampfwagen IV« für sämtliche 7,5 cm Kw. K. hiermit angeordnet.

2. Die Truppe erhält die zur Durchführung dieser Formänderung erforderlichen Höbenaufsätze und geänderten Abweiser zum Austausch gegen die z. Z. an den Geschützen befindlichen Abweiser ohne Anforderung entsprechend den Liefermöglichkeiten der Fertigungsstätten.

* Zeichnungsnummer des Höbenaufsatzes: 5 B 2809. Zeichnungsnummer der Teile zur Änderung des Abweisers: 4 VI B 1482 Blatt 1 und 2 mit untergeordneten Zeichnungen.

Die Truppe kann die Zeichnung 4 VI B 1482 Blatt 1 und 2 mit untergeordneten Zeichnungen bei der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anfordern.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 10. 40
— 73 af 12/17 — AHA/In 4 (III b).

1081. Anhänger für Maschinensatz 220/65 V, 4,5/1,3 kW.

A. Es wird eingeführt:

Benennung: Anhänger (1achs.) für Maschinensatz
(Ed. Mh. 23/1).

Abgef. Benennung: Anh. (1achs.) f. Masch. Satz
(Ed. Mh. 23/1).

Stoffgl. Ziff.: 21.

Anford. Zeichen: A 58600.

Anlage zur A. N. (Heer): Wird vorerst unter
Stoffgl. 40 in Anlage A 4752 eingearbeitet.

B. Zu dem Gerät gehören:

Benennung: Satz Zubehör und Vorratsachen für
einen Ed. Mh. 23 und Abarten.

Stoffgl. Ziff.: 21.

Anford. Zeichen: N 7523.

Anlage zur A. N. (Heer): N 663.

C. Einzelheiten des Geräts:

Der Ed. Mh. 23/1 dient zur Unterbringung und
zum Transport des Maschinensatzes 220/65 V,
4,5/1,3 kW nach Anlage A 4752.

Gewicht: 535 kg.

D. Stand der Fertigungsunterlagen:

Zeichnungen: Wa A-Zeichnung Nr. 021 B 203.

E. Stand der Vorschriften:

D 930 — Der Anhänger (1achs.) (Ed. Mh. 23/1)
mit Sammlerladegerät D. Ergänzungsblatt zur
D 930 für Maschinensatz 220/65 V, 4,5/1,3 kW
im Anhänger (1achs.) fahrbar (im Umdruck-
verfahren hergestellt).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 10. 40

— 79 g — AHA/In 4 (VH).

1082. Sturmbootfahrer.

Die Dienststellen und Truppenteile, zu denen Sturm-
boot, bzw. Aubofahrer versetzt worden sind, übersenden
eine Nachweisung der zu ihnen versetzten Fahrer in
alphabetischer Reihenfolge an Feldpostnummer 34 425
und Pionierlehrbataillon 2 in Dessau-Rosslau. Aus dieser
Nachweisung müssen die jetzt zuständige Dienststelle und
die Feldpostnummer, sowie der frühere Erf. Tr. Teil zu
ersiehen sein.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 40

23
7912/40 AHA/In 5 (Va).

1083. Umtausch von Lastkraftwagen.

Bei der Truppe sind vielfach mittlere Lastkraftwagen
in Stellen vorhanden, für welche die R. St. N. nur leichte
Lastkraftwagen vorsieht.

Da z. Zt. anlässlich der Neubearbeitung aller R. St. N.
die Möglichkeit erwogen wird, bei einer Reihe von Ein-
heiten in die R. St. N. mittlere an Stelle von leichten

Lastkraftwagen aufzunehmen, kann von einem Austausch
der Lkw. bis zur Ausgabe der neuen R. St. N. Anfang
des nächsten Jahres Abstand genommen werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 10. 40

— 3869/40 — AHA/St A N/H Dv.

1084. Einführung von Kfz.

Es werden eingeführt:

I. Ein mittlerer gepanzerter Beobachtungskraftwagen
(Ed. Kfz. 254) (Räderkettenfahrgestell R. R. 7)

1. Benennung: mittlerer gepanzerter Beobach-
tungskraftwagen (Ed. Kfz. 254),

2. Abkürzung: m. gp. Beob. Kw. (Ed. Kfz. 254),

3. Stoffgliederungsziffer: 21,

4. Gerätklasse: K,

5. Anforderungszeichen: K 3117.

II. Ein 1 achs.-Anhänger für Munition (7,5 cm),

1. Benennung: Anhänger (1 achs.) für Munition
(7,5 cm) (Ed. Mh. 32/1).

2. Abkürzung: Anh. (1 achs.) für Mun. (7,5 cm)
(Ed. Mh. 32/1),

3. Stoffgliederungsziffer: 21,

4. Gerätklasse: K,

5. Anforderungszeichen: K 1611.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 40

— 76 a — AHA/Ag K/M V (Vc).

1085. Nachrichtenhelferinnen des Heeres.

1. Mit Zustimmung des Reichsministers des Innern
wird eine größere Anzahl von Helferinnen des Deutschen
Roten Kreuzes zu Nachrichtenhelferinnen des Heeres aus-
gebildet.

Die Vorausbildung erfolgt in Ausbildungstrupps bei
den stellw. Gen. Kdos., die abschließende Ausbildung in
der Heereschule für Nachrichtenhelferinnen, Gießen. Von
hier aus erfolgt der Einsatz.

2. Die Nachrichtenhelferinnen des Heeres sind Fern-
sprecherinnen und Fernschreiberinnen, welche bei Ver-
mittlungen höherer Kommandostellen in den besetzten Ge-
bieten in uniformierten, geschlossenen militärischen Ein-
heiten (Einsatztrupps) eingesetzt werden. Die Nachrichten-
helferinnen werden grundsätzlich in gemeinsamen Unter-
künften zusammengefaßt. Für die Gestaltung ihrer Frei-
zeit unterliegen sie besonderen Bestimmungen.

Im Altreich erfolgt ein Einsatz von Nachrichtenhelfe-
rinnen ausnahmsweise nur dort, wo Angestellte aus be-
sonderen Gründen nicht eingesetzt werden können.

3. Die Einheiten der Nachrichtenhelferinnen gliedern
sich in:

a) Kameradschaften (bestehend aus einer Oberhelferin
und 11 Helferinnen),

b) Züge (bestehend aus 2 bis 5 Kameradschaften),

c) Bereitschaften (bestehend aus 2 bis 4 Zügen).

Ein Einsatztrupp soll die Stärke eines Zuges
nicht unterschreiten; er kann aus mehreren Bereit-
schaften bestehen.

4. Die Oberhelferinnen (Kameradschaftsältesten) sind als technische Aufsicht für den Betriebsdienst ausgebildet und können entsprechend eingesetzt werden.

5. Der Zug wird von einer NS-Führerin geführt, die Bereitschaft von einer NS-Oberführerin.

Die NS-Führerinnen und NS-Oberführerinnen sind zwar als Fernsprecherinnen oder Fernschreiberinnen ausgebildet, können aber als Aufsicht im Betriebsdienst nicht eingeteilt werden; ihre Aufgabe ist die Führung und Betreuung ihrer Einheiten sowie die Bearbeitung aller Verwaltungsangelegenheiten, die mit dem Einsatz von NS-Einheiten verbunden sind.

6. Die NS-Einheiten werden je nach vorliegendem, örtlich verschiedenem Bedarf aus Fernsprecherinnen und Fernschreiberinnen zusammengestellt.

7. Die Dienstaufsicht über NS-Einsatztrupps hat durch Offiziere zu erfolgen. Ebenfalls kann nur ein Offizier Gefolgschaftsführer im Sinne der Dienstordnung gemäß Ziffer 9 sein.

8. Aus disziplinarischen und Führungsgründen sowie mit Rücksicht auf einen zweckmäßigen Wirtschaftsbetrieb in den Unterkünften sind nur für solche Orte Nachrichtenhelferinnen vorzusehen und anzufordern, in denen der Bedarf wenigstens 24 Helferinnen beträgt; d. h. also eine gemeinsame geschlossene Unterkunft für 24 und mehr Helferinnen eingerichtet werden kann.

9. Die Nachrichtenhelferinnen werden auf Grund der »Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung« vom 15. 10. 1938 notdienstverpflichtet. Vergütungsansprüche usw. regelt die »Dienstordnung für Helferinnen im Nachrichtenbetriebsdienst des Heeres« vom 15. 6. 1940 D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE) B 26/27 B A/Ag B I/Anga (II 2) Nr. 5793/40.

10. Anforderungen und Anfragen bezüglich des Einsatzes von Nachrichtenhelferinnen aus dem Bereich des Feldheeres sind an D. R. 5./Gen St d H/Chef HN W (III b), aus dem Bereich des Ersatzheeres an D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 7 zu richten.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 40

— 10010/40 — AHA/In 7 (Ia 5).

1086. Ermietung und Rückgabe von Behältern für techn. Gase im Generalgouvernement, in Norwegen, Dänemark und im besetzten Westgebiet.

1. Truppenteile des Heeres haben von Füllwerken der Firma Perun A. G., Warschau, Behälter für techn. Gase ermietet und sie bei Verlegung der Truppe in das Reich oder an die Westfront mitgenommen. Die Behälter wurden später auf dem Abschubwege in die Heimat befördert und hier in Unkenntnis der Sachlage als Beutegut behandelt. Der Firma (Treuhänder) gehen diese Behälter entweder ganz verloren oder sie muß, falls sie über die Treuhandstelle Ost wieder in den Besitz der Behälter gelangt, ungerechtfertigte Verwaltungskosten zahlen. Außerdem treten bei dem an sich schon großen Mangel an Behältern für techn. Gase im Generalgouvernement vermehrte Schwierigkeiten für die Versorgung der Wirtschaftsbetriebe ein. Dies liegt nicht im Interesse des Reiches.

Es wird daher angeordnet:

Alle Truppenteile und Dienststellen im Generalgouvernement, die Behälter für technische Gase polnischen Ursprungs besitzen oder ermierten, geben diese Behälter — gleichgültig, ob sie leer oder gefüllt sind — beim Verlegen aus dem Bereich des Generalgouvernements an das nächstgelegene Füllwerk der Firma Perun A. G. oder einer anderen Gasfirma im Generalgouvernement ab. Ersatz ist auf dem Nachschubwege (vgl. S. M. 1940 Nr. 385) zu beantragen.

2. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für

a) Norwegen und Dänemark,

b) die besetzten Gebiete im Westen mit folgender Einschränkung:

An die Füllwerke im besetzten Westgebiet sind nur die Behälter für technische Gase zurückzugeben, die nach Abschluß der Kampfhandlungen von den Füllwerken ermiert worden sind. Alle übrigen in Händen der Truppe und Heeresdienststellen befindlichen Behälter für techn. Gase französischer, belgischer, niederländischer, englischer und luxemburgischer Herkunft sind als Beutegut zu behandeln.

D. R. 5., 8. 10. 40

Gen St d H/Gen Qu

— 83 t — AHA/Fz In (IV h).

1087. Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl, deren Herstellung verboten ist, nach Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Niederlande, Belgien und den besetzten Gebieten von Frankreich.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) ordne ich mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers an:

I.

Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, deren Herstellung durch meine Anordnungen verboten ist, dürfen auch für den Bedarf von Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Dänemark, Norwegen, Niederlande, Belgien und der besetzten Gebiete von Frankreich nicht hergestellt werden.

II.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

D. R. 5., 14. 10. 40

— 66 b 63. 34 — Wa Chefig 2/Wa Ro (II a).

1088. Karten für Übungszwecke.

Die zu Übungszwecken benötigten Karten ab 13° 20' ostwärts können in geringen Mengen bei den zuständigen Wehrkreisartenlagern angefordert werden.

D. R. G., 16. 10. 40

— 45 b 10 — Gen St d H/Abt f Krkart u VermW.

1089. Berichtigungen.

1. In dem »Taschenbuch Britisches Heer«, 4. Auflage, Juli 1940, sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 48 dritte Zeile unter dem Bild
ändere hinter »Gewicht«: 1,8 to in 4 to,
fünfte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«:
50 km/h.

Seite 54 zweite Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Gewicht«: 13 to,
vierte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«:
37 km/h,
zehnte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Besatzung«: 6 Mann.

Seite 56 zweite Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Gewicht«: 14 to,
fünfte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«:
37 km/h,
neunte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Besatzung«: 4 Mann.

Seite 58 zweite Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Gewicht«: 14 to,
vierte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«:
60 km/h,
sechste Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Besatzung«: 4 Mann.

Seite 60 zweite Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Gewicht«: 15 to,
fünfte Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Geschwindigkeit«:
60 km/h,
siebente Zeile unter dem Bild
setze hinzu hinter »Besatzung«: 4 Mann.

Seite 64 zweite Zeile unter dem Bild
ändere hinter »Gewicht«: 23 to in 25 to.

2. Die in der Ausarbeitung »Das britische Kriegsheer« (D. R. G. — Gen St d H Jr. G. West Nr. 2700/40 geh. v. 1. 8. 40, Stand: 20. 7. 40) auf Seite 151 ff. gemachten Angaben über britische Panzerfahrzeuge sind nach den Angaben im Taschenbuch Britisches Heer, 4. Auflage, Juli 1940, 6. Teil »Panzerfahrzeuge«, zu berichtigen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 40

— 11908/40 — Wa Prüf 6 (II/II c).

1090. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit D. R. W. 65 a 19 W Sib/W Rü (III c) Nr. 4796/39 vom 10. 10. 1939 ausgeschlossene Firma Paul Emil Schmidt, Metallwerk und Apparatebau, Leipzig N 21, Ischortauer Str. 46 a, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 14. 10. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1091. Ausschließung von Firmen.

1. Die offene Handelsges. Karl Stahl Schmidt & Co., Berlin SW 68, Friedrichstr. 4, nebst Zweigniederlassung Bremen sowie deren Inhaber Kaufmann Karl Stahl Schmidt und Kaufmann Fritz Habeth, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Holzhändler Nikolaus Hunterburg, Delmenhorst, der Bauing. Wilh. Roehnen, geb. 16. 3. 1903 zu Effen, wohnhaft Mulmshorn b. Rotenburg, und der Bautechniker Otto Semar, geb. 20. 4. 1892 zu Klingenstein, wohnhaft Delmenhorst, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Textilhändlerfirma Gries & Specht, Solingen, Inhaber Kurt Gries, Solingen, Neuenkamperstr. 174 und Wienholf Specht, Solingen, Ufergarten 35/37, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Die Pfafl. und Grundbaugesellschaft Schönewolff & Co., Inhaber Karl Schönewolff und Dirk Kalkmann, Düsseldorf, Straße der SA 110, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 14. 10. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1092. Warnung vor Firmen.

1. Das Herrenartikel- und Wäschegegeschäfts Bentlage & Co., Bielefeld, Bahnhofstr. 21, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

2. Die Weiland'schen Schotterwerke in Bad Liebenwerda, Inhaber Steinbruchbesitzer Paul Weiland, Maasdorf, sind in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

3. Die als Vermittler von Wehrmarchtaufträgen auftretende Firma Alfons Müller, München-Gladbach, Bismarckstr. 102, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 14. 10. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1093. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Ofde. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
496	12	Gen. Rdo.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«	Anforderung auf dem Ersahdienstweg
497	84	Ob. F. Rdt. Brüssel	Zusätzlich: 2 Zahlmeister, Beamte des gehob. Verw.- Dienstes, 1 St. Gr. »K«, 1 St. Gr. »Z«	Anforderung auf dem Ersahdienstweg
498	101 (R) (O) 100(T) 103 103c 107	Stb. Inf. Rgts. (R) (O) Stb. Inf. Rgts. (T) Stb. Inf. Rgts. (mot) Stb. Inf. Rgts. c Stb. Sch. Rgts. (mot)	Die Stellengruppe des ältesten Bataillons- arztes, der die Stelle des Rgts.-Arztes wahrnimmt, ist »B«	
500	400 407 440	Stb. reit. Art. Rgts. Stb. reit. Art. Abt. reit. Batt. Feldkan. (4 Gesch.)	Die Einheiten erhalten eine neue K. St. N., Behelf vom 3. 10. 40	
501	832 858	Sp. Rp. a (mot) Fu. Rp. (mot) Inf. Div. (mot)	Die Einheiten erhalten eine neue K. St. N., Behelf vom 18. 9. 40	
502	971	Panz. Fu. Rp. a	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 7. 10. 40	
503	973	Panz. Fu. Rp. b	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 18. 9. 40	
504	981	Panz. Nachr. Rp.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 7. 10. 40	
505	1411	bew. Vet. Unterj. Stelle	Streiche: Laboranten, Beamte des unteren Dienstes und setze dafür: Techn. Assistenten, Beamte des einfachen Dienstes	
506	2006	Ausl. Ko.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 10. 10. 40	
507	2026	Oru. geh. F. Pol. d	Nur für 639, 640, 644, 647, 648, 649 zusätzlich: 1 Krafttrabfahrer St. Gr. »M« 1 f. Rad. mit Beiwagen	Anforderung auf dem Ersahdienstweg
508	2150	Fz. Stb. (N)	An Stelle der 2 leichten Pkw. treten 2 mittlere Pkw. Die Kraftwagenbegleiter gelten als 2. Kraftwagenfahrer für Pkw.	
509	5082	Heer. Entl. St.	Nur für Heer. Entl. St. Bentzen 4/VIII Zusätzlich: 3 Planstellen für Küchenpersonal, St. Gr. »M«	Anforderung auf dem Ersahdienstweg
510	6210	Stb. l. Art. Ers. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Ers. Abt. (mot)	Der Kommandeur der Lehr- und Ersahabt. für Eib. Art. (mot) erhält in seiner Eigen- schaft als Leiter der Lehrgänge St. Gr. »R«, der Adjutant St. Gr. »K«	
511	6637	Bäck. Ers. Rp.	Die Verfügung S. M. 40 Ziff. 580 lfd. Nr. 232 findet auf den Backmeister (Wert- meister Ba) Anwendung	
512	6721	Stb. Feldgend. Ers. Abt.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 14. 10. 40	
513	6723	Feldgend. Ers. Rp.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 14. 10. 40	
514	8021	Gen. Stbs. Lehrg.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 17. 9. 40	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 10. 40

— 4048/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1094. Ausgabe, Berichtigung und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Bs) versendet:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
226 R. f. D.	Merfblatt für die Bekämpfung der englischen Infanterie-Tanks Mark I und Mark II 1. 9. 1940

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Bs) sind er-
schienen:

461 R. f. D.	Die Munition der langen schweren Feldhaubitze 13 (lg. f. S. 13) 6. 6. 1940
485 R. f. D.	Die Munition der mittleren 10 cm- Kanone L/31 in Panzerlafemate (m. 10 cm R. R.) und der mitt- leren 10 cm-Kanone L/31 im Panzerdrehurm (m. 10 cm R. R.) 21. 2. 1940
532 R. f. D.	Vorläufiges Merfblatt für das schwere Wurfgerät 40 (Wurfge- stätt 40 mit 21 cm Wurfkörper Spr. und 32 cm Wurfkörper R. f. 50) 15. 9. 1940

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdoß.
ausgegeben.

C. 1. Die D 345/1 (R. f. D.) ist ob sofort als offen
zu behandeln. Auf dem Umschlag und der
Titelseite ist »Nur für den Dienstgebrauch«,
auf der Innenseite des Umschlages der Geheim-
haltungsvermerk zu streichen.

2. In der D 98/1 +	D 98/5 +
D 98/2 +	D 98/6 +
D 98/3 +	D 98/7 +
D 98/4 +	D 98/8 +

ist auf Seite 6 »Erläuterungen« unter »4. Grup-
pennachweis« bei »Tschechoslowakei« die Zahl 28
zu streichen

D. Es treten außer Kraft:

1. D 653/33 (R. f. D.) vom 14. 10. 39
D 653/34 » vom 14. 10. 39
Die Vorschriften wurden ersetzt durch:
»Vorl. K-Gerätverzeichnis zum Pz. Kpfw. 38
(t) Heft 13«.
Das Verzeichnis wird durch AHA (Fz In)
ausgegeben.
2. D 424 (R. f. D.) vom 10. 9. 33
D 454 » vom 1. 9. 34
D 461 » vom 4. 12. 34
D 495 » vom 24. 7. 35

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung
der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 40
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Bs/v II b).

1095. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckbl. Nr. 1 und 2 vom Oktober 1940 zur
H. Dv. 119/150 — Vorläufig — »Erläuterungen
R. f. D. und Anwendungsbeispiele für
den Gebrauch der Schießbehelfe
für die leichte Feldhaubitze 18
mit der Feldhaubitze 38 Stahl-
guß. Vom Februar 1940«.

2. Deckbl. Nr. 2 und 3 vom September 1940 zur
H. Dv. 119/641 Schußtafel für die lange Bruno-
Ranone (Eisenbahn) und die
R. f. D. schwere Bruno-Kanone (Eisen-
bahn) mit der 28 cm Spreng-
granate L/44 mit Bdz. und Rz.
(mit Haube) umg. und der
28 cm Sprenggranate L/44
mit Bdz. und Rz. (mit Haube).
Vom Dezember 1939.

3. Deckbl. Nr. 1 bis 12 vom August 1940 zur
L. Dv. 33 Schießen mit Beobachtung aus
R. f. D. der Luft (Neudruck 1936 bzw.
Nachdruck Oktober 1939).

4. Deckblatt Nr. 886 bis 921 vom 23. 9. 1940 für die
Anlagenverbände A. R. (Heer).

Betr. nachstehende Anlagen: J 18, J 321, J 325,
J 327, J 338, J 533, J 3419, J 4715, A 2751,
A 2905, A 4621, A 5307, A 5310, A 5323,
A 5330, A 6761, A 6762, A 6764, P 171,
P 1227, P 2011, E 2290, N 1051, N 1725,
N 2410, N 2411, K 1961, F 621, S 2270.

5. Deckblatt Nr. 112 bis 121 vom 20. 9. 1940 für den
Anlagenband »Y« A. R. (Heer).

Betr. nachstehende Anlagen: 6J 307, 6J 308 a—b,
6J 520, 6J 3416, 6J 4714, pJ 311, pJ 313,
tJ 165.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 3 sind in der
H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften
handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 und 3 sind vom Feld-
und Ersatzheer gem. S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis
spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen
stellvertretenden Generalkommando (Wehrkreiskommando),
denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 2 werden an die in Frage
kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung
übersandt.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 4 und 5 werden von den
stellv. Gen. Kdo. (B. Kdo.) an die in Frage kommenden
Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 40
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).